



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Kühne, Friedrich Alfred

Leipzig, 1929

Die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens Von Ernst Schindler,
Ministerialdirigent im Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83262](#)

Die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens

Von Ernst Schindler, Berlin-Steglitz

Wenn hier von der gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens gesprochen werden soll, so muß ich zweierlei vorausschicken: Zunächst soll es sich, wenigstens in der Hauptsache, nicht um eine systematische Darstellung des geltenden Rechtes handeln. Maßgebend für die Darstellung ist der Ausblick auf das künftige Gesetz. Das geltende Recht wird nur insoweit kritisch behandelt werden, als sich aus dieser Behandlung leitende Gesichtspunkte für das künftige Recht ergeben: der Schwerpunkt liegt also auf der *lex ferenda*, nicht auf der *lex lata*.

Zum anderen: die nachfolgende kurze Darstellung beschränkt sich nicht ganz auf das eigentliche Lehrlingswesen, denkt also nicht nur an den Lehrling im Sinne des geltenden Rechtes, sondern an den in der Berufsausbildung begriffenen Jugendlichen etwa vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Berufsausbildung im weitesten Sinne verstanden, allerdings mit Ausnahme der Berufsausbildung in Schulen aller Art. —

Das geltende Lehrlingsrecht ist seit längerer Zeit reformbedürftig. Einheitliches Lehrlingsrecht gibt es überhaupt nicht: das Recht des gewerblichen Lehrlings ist in der Gewerbeordnung, das des Handlungslehrlings im Handelsgesetzbuche geregelt: im übrigen gelten für die zahlreichen Jugendlichen, die zwar in einer beruflichen Ausbildung begriffen sind, aber weder der Gewerbeordnung noch dem Handelsgesetzbuche unterliegen, lediglich die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes. Ich verkenne nicht, daß manche Lücke mehr oder minder vollständig durch Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen ausgefüllt worden ist, und daß sich mancherlei Ansätze zu einem geordneten Lehrlingswesen auch in Berufen und Berufsgruppen finden, die weder der Gewerbeordnung, noch dem Handelsgesetzbuche unterstehen: aber eine einheitliche grundsätzliche Regelung fehlt. Auch enthalten weder die Gewerbeordnung noch das Handelsgesetzbuch wenigstens für ihr Fachgebiet umfassende Rechtssätze — von den zahlreichen, nur historisch zu begründenden Verschiedenheiten zwischen beiden Gesetzbüchern ganz abgesehen. Diese Verschiedenheiten gehen immerhin so weit, daß die Gewerbeordnung den Mangel der Schriftlichkeit des Lehrvertrages unter Strafe stellt und Rechtsnachteile für beide Vertragsteile daran knüpft, während das Handelsgesetzbuch im gleichen Falle

keine Strafe androht, sondern nur Rechtsnachteile für den Lehrherren eintreten läßt (Gew.-D. §§ 126 b, 150 Ziffer 4 a, 127 d, 127 f; HGB. § 79). Die Gewerbeordnung unterstellt in § 127 a den Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn, kennt auch noch das Recht der Rückführung des Lehrlings durch die Polizei: beides ist dem HGB. fremd. Das Handelsgesetzbuch kennt sogar, anders als die Gewerbeordnung, nicht einmal die Möglichkeit, ungeeigneten Arbeitgebern die Anleitungsbefugnis zu entziehen.

Aber von diesen Verschiedenheiten abgesehen: weder die Gewerbeordnung, noch das Handelsgesetzbuch regeln das Recht des gewerblichen oder kaufmännischen Lehrvertrages umfassend. Das Handelsgesetzbuch enthält überhaupt nur einige wenige Rechtsätze; die Gewerbeordnung aber kennt zwei Lehrlingssysteme verschiedenen Grades, nämlich für gewerbliche Lehrlinge im allgemeinen und für Handwerkslehrlinge im besonderen. Ein einigermaßen umfassendes, wenn auch immer noch unzulängliches Lehrlingsrecht besteht nur für Handwerkslehrlinge; für diese enthält die Gewerbeordnung eingehende Vorschriften über Anleitungsbefugnis, Prüfungsweisen, Beaufsichtigung u. a. m. Die außerhalb des Handwerks stehenden Lehrlinge fallen nur unter die allgemeinen Bestimmungen der §§ 126—128 der Gewerbeordnung; diese aber sind durchaus unzulänglich. Das gilt also insonderheit für Lehrlinge der Industrie, aber auch solcher gewerblicher Berufe, die weder zur Industrie noch zum Handwerk gehören, also etwa der Köche, Handelsgärtner, Wäschereien und dergleichen.

Es ist also folgendes zu sagen:

Das geltende Recht kennt ein einheitliches und umfassendes Recht der Lehrlingshaltung überhaupt nicht. Eine einigermaßen zulängliche Regelung ist nur für Handwerkslehrlinge erfolgt; für die außerhalb des Handwerks stehenden gewerblichen Lehrlinge sind nur einige allgemeine Bestimmungen vorhanden. Das Recht der kaufmännischen Lehrlingshaltung ist im Handelsgesetzbuche unzulänglich geregelt; die zahlreichen Jugendlichen, die etwa in der Landwirtschaft, in der Haushaltung, in Schreibstuben, in der außerhalb der Gewerbeordnung stehenden Betrieben eine berufliche Ausbildung genießen, entbehren durchaus eines durch Gesetz einheitlich geregelten Lehrverhältnisses. Hier ist vielmehr noch alles der vertraglichen Willkür der Parteien überlassen; solche Lehrverhältnisse werden im wesentlichen von rein zivilrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet.

Wir sind über diese Betrachtungsweise überhaupt nicht ganz hinausgekommen, auch dort nicht, wo sich eine gesetzliche Sonderregelung oder doch Ansätze zu einer solchen finden. Der § 41 der Gewerbeordnung, der ausdrücklich besagt, die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreife das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen, ist niemals ganz überwunden worden. Man hat wohl diesen ganz mancherlei Grundsatz in der Folge mehr oder minder eingeschränkt, hat ihn aber niemals ganz verlassen: tatsächlich beherrscht der in dieser Vorschrift ausgesprochene all-

gemeine Grundsatz noch weite Gebiete der beruflichen Ausbildung Jugendlicher. Erst ganz allmählich haben wir einzusehen begonnen, daß die berufliche Ausbildung der Jugendlichen mehr ist als die Angelegenheit der am Lehrvertrage beteiligten Parteien, daß vielmehr auch zahlreiche öffentliche und soziale Gesichtspunkte im Auge zu behalten sind, und daß mit der privatrechtlichen Betrachtungsweise allein, also mit dem Grundsatz völlig Vertragsfreiheit, nicht auszukommen ist. —

Schon der oben entwickelte Gesichtspunkt allein, nämlich unsere gegenüber dem geltenden Rechte geänderte innere Stellung zum Wesen des Lehrverhältnisses, würde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung genügend begründen. Dazu aber kommt, daß sich das Lehrverhältnis selbst in den letzten Jahrzehnten sehr erheblich gewandelt hat.

Noch vor wenigen Jahrzehnten konnte man im allgemeinen sagen, ein Lehrverhältnis gebe es im Handwerk und, wenn auch vielleicht mit einer gewissen Abschwächung, im Handel: die sonst im Erwerbsleben tätigen, im Verhältnis zur Gegenwart nicht gar zu zahlreichen Jugendlichen seien jugendliche Arbeiter, die sich aber auch gelegentlich, z. B. in der Landwirtschaft, in einer beschränkten beruflichen Ausbildung befanden.

Heute aber liegen die Dinge wesentlich anders.

Ohne daß die große Bedeutung der Lehrlingsausbildung im Handwerk verkannt werden soll, ist doch festzustellen, daß der Gedanke der planmäßigen Ausbildung Jugendlicher auch außerhalb des Handwerks Wurzel gefaßt hat. Die Industrie betreibt Lehrlingsausbildung im großen Stile und zum Teil mit erheblichen Mitteln und anerkennenswertem Erfolge. Wenn auch noch immer zahlreiche, vom Handwerk ausgebildete Facharbeiter zur Industrie abwandern, so ist die Industrie doch mehr und mehr dazu übergegangen, sich ihren Nachwuchs selbst auszubilden: neben dem alten handwerklichen hat sich ein neues industrielles Lehrlingswesen entwickelt. Ähnliches gilt, wenn auch in geringerem Umfange, für manche nicht zum Handwerke zu rechnenden, aber auch nicht zur Industrie gehörigen Gewerbe, in denen sich nicht mehr selten Ansätze zu planmäßiger Lehrlingsausbildung zeigen. Schließlich weisen aber auch solche Berufsgruppen ähnliche Erscheinungen auf, denen bisher der Gedanke planmäßiger Heranbildung des Nachwuchses und der Einstellung gelernter Facharbeiter überhaupt fern gelegen hat: erinnert sei an die mancherlei Ansätze eines geordneten Lehrlingswesens in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft. Es zeigen sich also an zahlreichen Stellen Neubildungen, denen das geltende, im wesentlichen auf die Lehrlingshaltung im Handwerk und im Handel zugeschnittene Gesetz nicht mehr gerecht wird.

Ein Beispiel möge das näher beleuchten. Solange etwa Schlosser- oder Mechanikerlehrlinge lediglich in handwerksmäßigen Betrieben ausgebildet wurden, reichte das bisherige, von den Handwerkskammern beaufsichtigte Gesellenprüfungs- wesen völlig aus. Seitdem aber auch große Fabrikbetriebe Schlosser- oder Mechanikerlehrlinge beschäftigen, ist das ganze bisherige Prüfungsverfahren unzulänglich. Die Fabrikbetriebe fordern unter Hinweis auf die Erfolge ihrer Lehrlingsausbildung

die Gesellenprüfung für ihre Lehrlinge; da die Industrie- und Handelskammern aber nicht dasselbe Recht wie die Handwerkskammern haben, ihrerseits vom Gesetz ausdrücklich anerkannte Prüfungen für Industrielehrlinge zu veranstalten, so bleibt meist nichts anderes übrig, als die Fabriklehrlinge den Prüfungsausschüssen des Handwerks zuzuführen. Daraus ergeben sich alle möglichen Schwierigkeiten und Neubungen, die im wohlverstandenen Interesse beider Teile vermieden werden sollten. Tritt nun ein Lehrlingshalter größten Stiles auf, wie etwa die Reichsbahn, so paßt das vorhandene gesetzliche Gewand der Lehrlingsaufsicht und des Prüfungswesens überhaupt nicht: die Folge ist, daß von einheitlicher Linie in der gesamten Lehrlingsausbildung der Gewerbe — diese im weitesten Sinne gefaßt — nicht die Rede sein kann.

Immer bleibt zu beachten, daß das geltende Recht die Anleitungsbefugnis nur für Handwerksbetriebe regelt. Der Schlossermeister, der Lehrlinge halten will, muß den Nachweis erbringen, daß er die Meisterprüfung abgelegt hat, und untersteht mit seiner gesamten Lehrlingshaltung der Handwerkskammer: der benachbarte Fabrikant dagegen kann Lehrlinge nach Belieben einstellen, sofern er nur die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, und seine Handelskammer hat ihm nicht das Mindeste zu sagen.

Das geltende Gesetz hat also schwere Mängel und Lücken, die baldigst beseitigt werden müssen. Kommt ein Gesichtspunkt dazu, den ich eingangs nur ange deutet habe: mit einem bloßen Lehrlingsgesetz ist es überhaupt nicht mehr getan. In wachsender Zahl wendet sich namentlich die Jugend der Großstädte ungelernten oder angelernten Berufen zu; auch für solche Jugendliche wird wenigstens ein gewisses Mindestmaß von Ausbildung und Erziehung zu gewährleisten sein. —

Faßt man das bisher Gesagte zusammen, so ergeben sich für ein künftiges Lehrlingsgesetz — besser: für ein künftiges Berufsausbildungsgesetz — zunächst folgende Gesichtspunkte:

1. Das neue Gesetz muß umfassend sein, also möglichst in Form eines Nahmen gesetzes diejenigen allgemeinen Grundsätze einheitlich aufstellen, die für jede Art beruflicher Ausbildung durch praktische Lehre maßgebend sein müssen. Aus zunehmen sind also einmal die Unterweisung in Schulen, das andere Mal die sogenannten freien Berufe, die eine gänzlich andere Art der Berufsausbildung erfordern. Das Gesetz soll sich auf alle in Betrieben — im weitesten Sinne gefaßt — beschäftigten Jugendlichen zwischen 14—18 Jahren erstrecken, also außer Lehrlingen auch die jugendlichen Ungelernten und Angelernten umfassen. Alles andere ist Stückwerk: auch der jugendliche Arbeiter und Angestellte bedarf der Erziehung und, wenn auch in geringerem Maße als der Lehrling, der Berufsausbildung.

- Das heißt selbstverständlich nicht, daß nun alles über einen Leisten geschlagen werden soll. Daß die Ausbildung zum Schuhmacher anders ist als zur Puzzmacherin, wird auch das künftige Gesetz nicht übersehen; wohl aber sind in beiden Fällen eine ganze Reihe übereinstimmender, allgemeiner Gesichtspunkte vorhanden,

die auch einheitlich gefaßt und herausgestellt werden müssen. Mit Teilarbeit ist es überhaupt nicht mehr getan; zum ersten Male muß der große Versuch gewagt werden, das ganze Problem einheitlich zu fassen.

Das Gesetz soll also die gesamte berufliche Ausbildung im Handwerk, Großgewerbe, Handel, Hauswirtschaft, in öffentlichen Betrieben, in Schreibstuben regeln. Notwendig wird freilich sein, innerhalb des Gesetzes selbst gewisse Möglichkeiten besonderer Regelung vorzusehen, etwa für öffentliche Betriebe, See- und Binnenschiffahrt, Hauswirtschaft, Bergbau.

Vielfach umstritten ist die Frage, ob die Landwirtschaft und die von ihr beschäftigten Jugendlichen unter das Gesetz fallen sollen. Grundsätzlich gesehen ist die Frage zu bejahen: man wird sich aber schließlich mit einer praktischen Sonderregelung abfinden können, falls diese bald kommt und den hier vorgetragenen Gesichtspunkten im übrigen entspricht. Festzuhalten ist, bei aller Anerkennung besonderer Verhältnisse in der Landwirtschaft, daß die Regelung der Berufsausbildung der Jugendlichen auch in der Landwirtschaft durchaus notwendig ist, nicht nur im Interesse der Jugendlichen selbst, sondern auch der gesamten Landwirtschaft.

2. Aber auch das genügt nicht. Der Gesetzgeber wird sich vielmehr das Ziel zu stecken haben, so viele Jugendliche als möglich nach der Schulentlassung einer beruflichen Ausbildung zuzuführen. Für rechtzeitige Einschaltung der Berufsberatung und für den erleichterten Übergang von ungelernter Arbeit zu beruflicher Ausbildung ist also Sorge zu tragen. Bei dem bisherigen Begriffe „Lehrverhältnis“, mit dem stillschweigend der Gedanke mehrjähriger Berufsausbildung verbunden war, kann man nicht stehen bleiben: auch Ansäße zu geordneter Berufsausbildung, die vielleicht einfacher und kürzer sein mag, sind pfleglich zu behandeln. Auch in Berufen oder Berufsgruppen, die ein geordnetes Lehrverhältnis nicht oder noch nicht kennen, muß die Möglichkeit bestehen, daß den beschäftigten Jugendlichen ein gewisses Mindestmaß beruflicher Ausbildung gesichert wird.

3. Bei jeder Beschäftigung Jugendlicher, ganz besonders dann, wenn es sich um Lehrlinge handelt, muß der Gedanke der Berufsausbildung und der Erziehung zu einem tüchtigen Berufsgenossen und Staatsbürger maßgebend sein. Rechte und Pflichten der beiden beteiligten Parteien sind unter diesem Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen; veraltetes — wie das Züchtigungsrecht — ist zu beseitigen. Immer ist im Auge zu halten, daß der Lehrvertrag mehr ist als ein bloßes zivilrechtliches Geschäft, sondern daß er lebenswichtige Interessen der Allgemeinheit berührt.

4. Der selbstverständliche Grundsatz soll uneingeschränkt gelten: wer junge Menschen beschäftigen und erziehen will, muß zum Erzieher geeignet sein, und wer Lehrlinge anleiten will, muß von dem Berufe, in dem die Anleitung erfolgen soll, etwas verstehen und einen dazu geeigneten Betrieb haben. Da man positive Erziehereigenschaften nicht wohl nachprüfen und becheinigen kann, müssen wenigstens Mittel zur Beseitigung gänzlich ungeeigneter Personen gegeben sein; die Bestimmungen von § 126 a der Gewerbeordnung, Entziehung der Befugnis zum

Halten und Anleiten wegen mangelnder körperlicher, geistiger oder sittlicher Eignung, werden sinngemäß auf die Beschäftigung Jugendlicher auszudehnen sein.

Betriebe, die Lehrlinge beschäftigen wollen, werden vorher von der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung als Lehrbetriebe anzuerkennen sein. Die Prüfung, ob ein Betrieb zum Lehrbetriebe geeignet ist, wird sich einmal auf die persönliche Eignung des Betriebsinhabers oder seines mit der Lehrlingsanleitung beauftragten Vertreters zu erstrecken haben, die im Handwerk wie bisher durch eine Meisterprüfung nachzuweisen sein wird, das andere Mal auf die sachliche Eignung des Betriebes.

5. Prüfungsvesen, planmäßige Auswahl und Ausbildung der Lehrlinge, ständige Kontrolle der Lehrlingshaltung durch sachkundige Berufsgenossen sind gegenwärtig allein im Handwerk möglich; nur den Handwerkskammern stehen die erforderlichen gesetzlichen Befugnisse zu.

Es wird dafür zu sorgen sein, daß in den anderen großen Erwerbsständen ähnliche Grundsätze Geltung haben; die gesetzlichen Berufsvertretungen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft werden also ähnliche Aufgaben und Befugnisse erhalten müssen wie die Handelskammern.

Das soll nicht heißen, daß nun etwa überall nach dem Vorbilde des Handwerks das Lehrlingswesen geregelt und Gesellenprüfungen zwangsläufig durchgeführt werden sollen; aber die Berufsvertretungen sollen das Recht haben, die berufliche Ausbildung Jugendlicher im Wege der Selbstverwaltung zu ordnen, und die Pflicht, der ganzen Frage dauernd ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. —

Das sind etwa die grundsätzlichen Forderungen, die an das künftige Gesetz zu stellen sind. Nun ein paar Worte über die Art der Durchführung dieser Grundsätze, also über die organisatorischen Fragen.

Einen neuen Behördenaufbau zu schaffen, der sich ausschließlich mit Fragen der Berufsausbildung Jugendlicher zu befassen hätte, wäre gänzlich verfehlt. Man wird sich vielmehr an Bestehendes anzulehnen, Unzulängliches auszubauen haben; Träger des gesamten Verfahrens werden also, wie sich auch aus meinen Ausführungen oben unter 5. ergibt, die gesetzlichen Berufsvertretungen sein müssen. Freilich nicht in der bisherigen Gestalt. Ich will hier nicht zu der Streitfrage Stellung nehmen, ob die gesetzlichen Berufsvertretungen, also die Kammern, partizipatisch sein sollen, oder ob neben die Meisterkammer die Gesellenkammer, neben die Unternehmerkammer die Arbeiterkammer treten soll. Unzweifelhaft aber ist es notwendig, daß die besonderen Aufgaben, welche die Fürsorge für den beruflichen Nachwuchs an die Berufsstände stellt, von Meistern und Gesellen, Unternehmern und Arbeitern als den beiden gleichberechtigten Faktoren des Berufsstandes zu gleichen Rechten und Pflichten wahrgenommen und gelöst werden müssen. Daß dem einzelnen Lehrmeister, der in letzter Linie die Verantwortung trägt, das Recht der verantwortlichen Entscheidung im Einzelfalle nicht weiter beschränkt werden darf, als es die Rücksicht auf das Allgemeinwohl und den gesamten Berufsstand erfordert, ist selbstverständlich. Die Regelung allgemeiner

Fragen aber, etwa die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für den Gang der Ausbildung, werden beide Teile künftig gemeinsam vornehmen müssen. Solange die Frage nicht gelöst ist, ob die Berufskammern künftig paritätisch sein sollen oder nicht, werden also bei den Kammern paritätische Ausschüsse einzusetzen sein, welche die den Berufskammern durch das Gesetz zu übertragenden Angelegenheiten der beruflichen Ausbildung Jugendlicher zu bearbeiten haben.

Aber die zahlennäßige Parität allein genügt nicht. Wie ich oben ausgeführt habe, ist die berufliche Ausbildung Jugendlicher in hohem Maße eine Angelegenheit, die die Gesamtheit, also Staat und Gesellschaft, angeht. Man darf sie deshalb weder der Vertragsfreiheit der beiden am Lehrvertrage beteiligten Parteien, noch der Entscheidung der Berufsstände allein überlassen; Staat und Gesellschaft werden sich die Mitwirkung bei der Gestaltung der Dinge vorbehalten müssen. Erforderlich ist also jedenfalls ein staatliches Genehmigungsrecht der wichtigsten Beschlüsse jener Ausschüsse; darauf kann schon im Interesse der unentbehrlichen Einheitlichkeit innerhalb der Staatsgrenzen nicht verzichtet werden. Erforderlich ist ferner, daß dem Staaate als dem Vertreter der Allgemeinheit das Recht gewahrt bleibt, seinerseits sachkundige Persönlichkeiten in diese Ausschüsse zu entsenden; ich denke dabei insbesondere an Schulmänner, Berufsberater, Vertreter der Jugendpflege. Richtig wird es aber sein, solchen Personen nur beratende, nicht beschließende Stimme zu geben, damit die Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Berufsstände gewahrt bleibt.

Unter der eben dargelegten Voraussetzung werden die Befugnisse und Zuständigkeiten dieser Ausschüsse weitherzig und ohne Angstlichkeit auszumessen sein. Namentlich wird man ihnen das den Handwerkskammern zurzeit versagte Recht zugestehen können, auch den privatrechtlichen Teil des Lehr- bzw. Arbeitsverhältnisses Jugendlicher zu regeln, also Löhne, Kostgelder und vergleichbare mit bindender Kraft festzusetzen. Damit ergäbe sich auch zwangslös die Abgrenzung gegenüber dem Tarifvertrag. Der Lehrvertrag ist so weit Gegenstand freier Vereinbarung und damit auch des Tarifvertrages, als das Gesetz selbst oder auf Grund des Gesetzes bestehende und von diesem dazu ermächtigte Körperschaften nicht bindende Vorschriften erlassen haben: soweit das der Fall ist, muß der Tarifvertrag weichen. Es stünde also den oben erwähnten Ausschüssen frei, ob und wie weit sie von ihren gesetzlichen Befugnissen Gebrauch machen und damit den Geltungsbereich der Tarifverträge einschränken wollen. —

Ich verkenne nicht, daß sich der von mir vorgeschlagenen Lösung der organisatorischen Fragen im einzelnen nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Im Handwerk liegen die Verhältnisse am günstigsten; hier ist namentlich in den Innungen ein geeigneter Unterbau vorhanden, der ohne weiteres nutzbar gemacht werden könnte. Selbstverständlich muß auch für gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer innerhalb der Innungen gesorgt werden, soweit diesen Aufgaben auf dem Gebiete der Berufsausbildung Jugendlicher zufallen. Die übrigen gesetzlichen Berufsvertretungen verfügen über einen solchen Unterbau nicht oder nur

in beschränktem Maße, ganz abgesehen davon, daß ihnen das ganze Arbeitsgebiet mehr oder minder fremd ist. Solche Schwierigkeiten sind aber nicht unüberwindlich.

Die Reichsregierung hat im Frühling 1927 den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes vorgelegt, der leider infolge der Auflösung des Reichstages nicht mehr erledigt werden konnte. Seit Jahren sind Vorberatungen und Vorbereitungen im Gange. Hoffentlich gelingt es, den Worten baldigst Taten folgen zu lassen.

Literatur

E. Schindler, Die Lehre im neuen Arbeitsrecht. In den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 71. Jena 1921, G. Fischer.

Derselbe, Ein neues Lehrlingsgesetz. In der Zeitschrift „Der Arbeitsnachweis in Deutschland“, VIII. Nr. 22 vom 20. August 1921.

Derselbe, Das Recht der Lehrlingshaltung. In „Der Arbeitgeber“, Zeitschrift der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände 1919, Nr. 24.

Derselbe, Aufsatz „Lehrlingswesen“ in Bd. VI, 4. Aufl. des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“.

Jauch, Das gewerbliche Lehrlingswesen. Freiburg i. B., Herder.

Coelsch, Deutsche Lehrlingspolitik im Handwerk. Berlin 1910, Guttentag.

Lotmar, Philipp, Der Arbeitsvertrag. Duncker & Humblot, Leipzig 1902. Band I.

Zeitschriften, a) „Das Deutsche Handwerksblatt“, Mitteilungen des deutschen Handwerks- und Gewerbeammtartages. Hannover, Alfred Georgi, b) „Arbeit und Beruf“, Monatsschrift für Fragen des Arbeitsmarktes, der Berufsberatung und verwandter Gebiete. Herausgegeben von Dr. Paul Dermichel und Ministerialrat Schindler. Grüner-Verlag, Bernau bei Berlin.

Franz Frucht, Die Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge unter besonderer Berücksichtigung kaufmännischer Lehrlingsprüfungen. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1920.

Wiedwald, Rudolf, Das kaufmännische Lehrlingswesen und seine Reform. Grüner-Verlag, Berlin 1928.

